

**Studien- und Prüfungsordnung
der Hochschule Karlsruhe – Technik und Wirtschaft
für die Bachelorstudiengänge
vom 19.01.2016**

Version 6

Aufgrund von § 8 Abs. 5 Satz 1 in Verbindung mit § 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 9 und § 32 Abs. 3 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG) in der aktuellen Fassung hat der Senat der Hochschule Karlsruhe – Technik und Wirtschaft am 19. Januar 2016 die nachstehende Neufassung der Studien- und Prüfungsordnung Teil A für die Bachelorstudiengänge beschlossen.

Der Rektor hat die Studien- und Prüfungsordnung Teil A für die Bachelorstudiengänge am 03.02.2016 genehmigt.

Inhaltsübersicht

A. Allgemeiner Teil	3
I. Abschnitt Allgemeines.....	3
§ 1 Geltungsbereich.....	3
§ 2 Vorpraktikum.....	3
§ 3 Regelstudienzeit, Studienaufbau und Stundenumfang.....	3
§ 4 Praktisches Studiensemester	3
§ 5 Zusatzfächer.....	4
§ 6 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen	4
II. Abschnitt Prüfungen.....	5
§ 7 Zweck und Durchführung von Prüfungen.....	5
§ 8 Prüfungsaufbau	5
§ 9 Art und Umfang der Prüfungen.....	6
§ 10 Verlust der Zulassung zum Studiengang und des Prüfungsanspruchs; Fristen	6
§ 11 Prüfungsausschuss.....	7
§ 12 Zuständigkeiten	8
§ 13 Prüfer und Beisitzer	8
§ 14 Fachliche Voraussetzungen für das Ablegen von Prüfungen	9
§ 15 Zulassung zu Prüfungen	9
§ 16 Prüfungsleistungen und Nachteilsausgleich	9
§ 17 Mündliche Prüfungsleistungen	9
§ 18 Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten.....	10
§ 19 Bewertung der Prüfungsleistungen; Bildung der Noten	10
§ 20 Prüfungsan- und -abmeldung; Onlineverfahren	11
§ 21 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß.....	11
§ 22 Bestehen und Nichtbestehen.....	12
§ 23 Wiederholung der Fachprüfungen.....	12
§ 24 Ausgabe und Bearbeitungszeit der Bachelor-Thesis	13
§ 25 Abgabe und Bewertung der Bachelor-Thesis	13
§ 26 Ungültigkeit von Prüfungsleistungen.....	14
§ 27 Einsicht in die Prüfungsakten und Bekanntgabe von Bescheiden	14
III. Abschnitt Studienabschluss	14
§ 28 Bildung der Gesamtnote für die Prüfungen im Grund- und Hauptstudium und Zeugnisse	14
§ 29 Bachelorgrad und Bachelorurkunde	15
B. Besonderer Teil B	16
C. Schlussbestimmungen.....	17

*Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf eine durchgängige Funktionenbeschreibung auch in der weiblichen Form verzichtet.
Die geschlechterbezogenen Bezeichnungen gelten sowohl in der weiblichen als auch in der männlichen Form.*

§ 50 Inkrafttreten.....	17
--------------------------------	----

A. Allgemeiner Teil

I. Abschnitt Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Studien- und Prüfungsordnung gilt für die Bachelorstudiengänge der Hochschule Karlsruhe – Technik und Wirtschaft.
- (2) Die für jeden Studiengang besonderen Bestimmungen werden jeweils im Besonderen Teil B geregelt.

§ 2 Vorpraktikum

- (1) Im Besonderen Teil B ist geregelt, in welchen Studiengängen als Voraussetzung für die Immatrikulation eine berufspraktische Tätigkeit (Vorpraktikum) nachzuweisen ist.
- (2) Im Besonderen Teil B sind die Ausbildungsinhalte des Vorpraktikums und Voraussetzungen für die Anerkennung beschrieben, sofern ein Vorpraktikum für die Immatrikulation nachzuweisen ist.

§ 3 Regelstudienzeit, Studienaufbau und Stundenumfang

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt sechs bis acht Semester. Sie umfasst die Theoriesemester, das integrierte praktische Studiensemester und die Prüfungen einschließlich der Bachelor-Thesis. Die Anzahl der Semester wird für die einzelnen Studiengänge im Besonderen Teil B festgelegt.
- (2) Das Studium in den Studiengängen nach § 1 Abs. 1 gliedert sich in das Grund- und das Hauptstudium. Die Aufteilung wird für die einzelnen Studiengänge im Besonderen Teil B festgelegt. Das Grundstudium wird mit dem Bestehen der Prüfungen im Grundstudium abgeschlossen. Die Summe der Prüfungen im Grundstudium wird im Folgenden als Zwischenprüfung bezeichnet.
Das Hauptstudium umfasst die verbleibenden Semester und wird mit den Prüfungen im Hauptstudium abgeschlossen. Einzelheiten werden im Besonderen Teil B festgelegt.
- (3) In sechssemestrigen Bachelorstudiengängen entfällt in der Regel die Unterteilung in Grund- und Hauptstudium.
- (4) Der Gesamtumfang der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen im Pflicht- und Wahlpflichtbereich in Kreditpunkten (Credit Points (CP)) nach dem European Credit Transfer System (ECTS) wird im Besonderen Teil B festgelegt.
- (5) Durch Beschluss des Fakultätsrats kann die im Besonderen Teil B festgelegte Reihenfolge und Art der Lehrveranstaltungen aus wichtigen Gründen im Einzelfall für ein Studiensemester abgeändert werden.

§ 4 Praktisches Studiensemester

- (1) In die Studiengänge nach § 1 Abs. 1 ist ein praktisches Studiensemester integriert. Im Besonderen Teil B ist die Lage des praktischen Studiensemesters im Curriculum dargestellt; der Besondere Teil B regelt den genauen Ablauf, die Dauer und welche inhaltlichen Anforderungen an ein praktisches Studiensemester zu stellen sind.
- (2) Das praktische Studiensemester ist in einem Betrieb, im Ausnahmefall an einer Hochschule oder in einer anderen Einrichtung der Berufspraxis (Praxisstelle) abzuleisten. Während des praktischen Studiensemesters werden die Studierenden von einem Hochschullehrer betreut.
- (3) In den Fakultäten sind Praktikantenämter eingerichtet, die von einem Hochschullehrer geleitet werden und denen die Koordination der Betreuung des praktischen Studiensemesters obliegt.
- (4) Die Beschaffung eines Platzes für das praktische Studiensemester obliegt den Studierenden. Die Praxisstellen und die vereinbarten Ausbildungsinhalte sind von den Studierenden

vorzuschlagen und vom Leiter des Praktikantenamts zu genehmigen. Die Genehmigung wird schriftlich aktenkundig gemacht und der Studentischen Abteilung mitgeteilt.

- (5) Das praktische Studiensemester kann nur begonnen werden, wenn die Studien- und Prüfungsleistungen der vorangegangenen Studiensemester erfolgreich erbracht wurden. Im Besonderen Teil B ist festgelegt, welche Studien- und Prüfungsleistungen bis zum Beginn des praktischen Studiensemesters mindestens erbracht sein müssen. Der Prüfungsausschuss kann in begründeten Fällen Ausnahmen zulassen.
- (6) Über die Ausbildung während des praktischen Studiensemesters haben die Studierenden einen schriftlichen Praxisbericht nach Vorgabe des zuständigen Praktikantenamts zu erstellen. Am Ende des praktischen Studiensemesters stellt die Praxisstelle ein qualifiziertes Praktikantenzeugnis aus, das Art und Inhalt der Tätigkeit, Beginn und Ende der Ausbildungszeit sowie die Anzahl der Präsenztag ausweist. Im Besonderen Teil B ist geregelt, ob und welche ergänzenden Leistungen erforderlich sind. Auf der Grundlage des Praxisberichts, des Praktikantenzeugnisses sowie ggf. ergänzender Leistungen entscheidet der Leiter des Praktikantenamts, ob die Studierenden das praktische Studiensemester erfolgreich abgeleistet haben. Wird das praktische Studiensemester als nicht erfolgreich abgeleistet beurteilt, so kann es einmal insgesamt oder in Teilbereichen wiederholt werden; zuständig für diese Entscheidung ist der Leiter des Praktikantenamts.
- (7) Im praktischen Studiensemester können bis zu zwei Prüfungen aus vorangehenden Semestern zum regulären Prüfungstermin abgelegt werden.

§ 5 Zusatzfächer

Studierende können sich Fachprüfungen in weiteren als den vorgeschriebenen Pflicht- und Wahlpflichtfächern unterziehen (Zusatzfächer). Die Ergebnisse der Fachprüfungen in diesen Zusatzfächern werden bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht mit einbezogen.

§ 6 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

- (1) Studien- und Prüfungsleistungen sowie Studienabschlüsse, die in Studiengängen an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen der Bundesrepublik Deutschland oder in Studiengängen an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen erbracht worden sind, werden auf Antrag anerkannt, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den Leistungen oder Abschlüssen besteht, die ersetzt werden. Die Anerkennung dient der Fortsetzung des Studiums, dem Ablegen von Prüfungen oder der Aufnahme eines weiteren Studiums. Bei Anerkennung werden Studienzeiten jeweils entsprechend angerechnet.
- (2) Studien- und Prüfungsleistungen in Studiengängen, die nicht unter Absatz 1 fallen, können angerechnet werden, sofern Gleichwertigkeit gegeben ist. Gleichwertigkeit ist gegeben, wenn Inhalt, Umfang und Anforderungen im Wesentlichen denen des Studiengangs an der Hochschule Karlsruhe entsprechen, für den die Leistungen anerkannt werden sollen. Dabei ist kein Detailvergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und -bewertung vorzunehmen. Bei der Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. Bei Anerkennung werden Studienzeiten jeweils entsprechend angerechnet.
- (3) Außerhalb des Hochschulwesens erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten können bis zur Hälfte der für den Studiengang vorgesehenen ECTS-Punkte angerechnet werden, sofern sie nach Inhalt und Niveau mit den Studienleistungen, die sie ersetzen sollen, gleichwertig sind.
Anrechenbar sind in der Regel nur Kenntnisse und Fähigkeiten, die durch eine Prüfung vor einer Bildungseinrichtung im Sinn des § 31 LHG oder einer für Berufsbildung zuständigen Stelle im Sinn des Berufsbildungsgesetzes nachgewiesen wurden. Dies gilt auch im Hinblick auf die Anerkennung von im Ausland erworbenen beruflichen Qualifikationen und Berufsabschlüssen gemäß den gesetzlichen Vorgaben.
- (4) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote

- einzuzeichnen. Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig. Die Anrechnung einer Bachelorarbeit und/oder einer mündlichen Bachelorabschlussprüfung erfolgt nicht.
- (5) Die Beweislast dafür, dass ein Antrag die Voraussetzungen für die Anrechnung nicht erfüllt, liegt bei der Hochschule Karlsruhe – Technik und Wirtschaft. Die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen sind von den Studierenden vollständig nach der Immatrikulation innerhalb von vier Wochen ab Vorlesungsbeginn des neuen Studiensemesters vorzulegen. Der Rechtsanspruch auf Anrechnung erlischt nach diesen vier Wochen.
Die Anerkennung von positiv erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen muss beantragt werden. Über die konkrete Anrechnung von positiven und negativen Studien- und Prüfungsleistungen entscheidet der Prüfungsausschuss im Anschluss an die Zulassung zum Studium.

Möchte ein Studierender Studienleistungen an einer anderen Hochschule erbringen, muss vor der Studienzeit an der anderen Hochschule ein Learning Agreement (Lernvereinbarung) vereinbart werden. Grundsätzlich sind nur Studienleistungen anerkennungsfähig, die im Learning Agreement aufgeführt sind. Änderungen sind in Absprache mit dem Prüfungsausschussvorsitzenden möglich. Der Prüfungsausschussvorsitzende unterschreibt das Learning Agreement. Die im Ausland erbrachten Noten der abgeleisteten Prüfungsleistungen werden aufgrund einer mit dem AAA abgestimmten Äquivalenzliste anerkannt.

II. Abschnitt Prüfungen

§ 7 Zweck und Durchführung von Prüfungen

- (1) Prüfungen werden in der Regel studienbegleitend (§ 8 Abs. 1) im Anschluss an die jeweiligen Lehrveranstaltungen durchgeführt. Die Prüfungen sind so auszustalten, dass sie in dem dafür vorgesehenen Zeitraum abgeschlossen werden können.
- (2) Durch die Prüfungen im Grundstudium soll nachgewiesen werden, dass das Studium mit Aussicht auf Erfolg fortgesetzt werden kann und dass die inhaltlichen Grundlagen des Fachs, ein methodisches Instrumentarium und eine systematische Orientierung erworben wurden.
- (3) Die Prüfungen im Hauptstudium bilden den berufsqualifizierenden Abschluss des Bachelorstudiengangs. Durch die Prüfungen im Hauptstudium wird festgestellt, ob die Zusammenhänge des Fachs überblickt werden, die Fähigkeit vorhanden ist, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden, und die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben wurden.
- (4) In sechssemestriegen Bachelorstudiengängen, die nicht in Grund- und Hauptstudium unterteilt sind, gelten für alle Prüfungen die Bestimmungen über die Prüfungen im Hauptstudium.

§ 8 Prüfungsaufbau

- (1) Die Prüfungen im Grundstudium bestehen aus Fachprüfungen, die Prüfungen im Hauptstudium bilden die Abschlussprüfung und bestehen aus Fachprüfungen, der Bachelor-Thesis und in der Regel einem Kolloquium. Fachprüfungen setzen sich aus einer oder mehreren Prüfungsleistungen in einem Prüfungsfach oder in einem fachübergreifenden Prüfungsgebiet zusammen. Studienleistungen können Fachprüfungen zugeordnet werden. Sind die Studienleistungen Fachprüfungen zugeordnet, so verstehen sich die Studienleistungen als Prüfungsvorleistungen. Im Besonderen Teil B werden die Fachprüfungen des Grundstudiums und des Hauptstudiums sowie Art und Umfang der einzelnen Prüfungsleistungen festgelegt. Fachprüfungen werden in der Regel studienbegleitend durchgeführt. Gegenstand der Prüfungsleistungen sind die Stoffgebiete der nach Maßgabe des Besonderen Teils B zugeordneten Lehrveranstaltung (studienbegleitende Prüfungsleistung) oder die Stoffgebiete mehrerer Lehrveranstaltungen (lehrveranstaltungsübergreifende Prüfungsleistung).

- (2) Im Besonderen Teil B werden für jeden Pflicht- und Wahlpflichtbereich die den einzelnen Lehrveranstaltungen der Studiensemester zugeordneten Prüfungsvorleistungen festgelegt, die im Grundstudium und im Hauptstudium zu erbringen sind und eine Voraussetzung für die Zulassung zu den Prüfungsleistungen darstellen. Prüfungsvorleistungen stehen in der Regel in einem engen zeitlichen und inhaltlichen Bezug zu den Prüfungsleistungen. Ist die Prüfungsvorleistung Voraussetzung für die Teilnahme an einem Terminfach und wird sie nicht fristgerecht erbracht, wird die zugehörige Prüfungsleistung als nicht bestanden gewertet (Note = 5,0).
- (3) Im Verlauf von Lehrveranstaltungen können Tests angeboten werden, deren Ergebnis für die Note mit maximal 10 % gewichtet werden darf. Die Teilnahme dient der Verbesserung der Note. Die Entscheidung darüber, ob derartige Tests angeboten werden, trifft der Leiter der Lehrveranstaltung; er legt auch die Gewichtung fest.

§ 9 Art und Umfang der Prüfungen

- (1) Im Besonderen Teil B werden die in den Pflicht- und Wahlpflichtbereichen zu erbringenden Fachprüfungen nach Art und Zahl bestimmt.
- (2) Prüfungsleistungen des letzten Fachsemesters können vor der im Terminplan vorgesehenen Prüfungszeit angeboten und abgelegt werden.

§ 10 Verlust der Zulassung zum Studiengang und des Prüfungsanspruchs; Fristen

- (1) Die Prüfungsleistungen im Grundstudium sollen am Ende des Grundstudiums, die Prüfungsleistungen im Hauptstudium sollen am Ende der Regelstudienzeit abgelegt sein. Die Prüfungsleistungen können auch vor Ablauf der festgesetzten Fristen innerhalb einer im Terminplan vorgesehenen Prüfungszeit abgelegt werden, sofern die erforderlichen Prüfungsvorleistungen und die ggf. weiteren erforderlichen Zulassungsvoraussetzungen nachgewiesen sind. Eine Beurlaubung, die nicht aus den Gründen des § 61 Abs. 3 LHG erfolgt, hemmt die Fristen nicht. Während einer derartigen Beurlaubung können keine Prüfungsleistungen erbracht werden.
- (2) Die Studierenden werden rechtzeitig sowohl über Art und Zahl der zu erbringenden Prüfungsvorleistungen und der zu absolvierenden Prüfungsleistungen als auch über Termine, zu denen sie zu erbringen sind, und ebenso über den Aus- und Abgabezeitpunkt der Bachelor-Thesis informiert. Den Studierenden werden für jede Prüfungsleistung auch die jeweiligen Wiederholungstermine bzw. Zeiträume bekannt gegeben.
- (3) Alle Prüfungsleistungen des Grundstudiums müssen jeweils spätestens zwei Semester nach dem im Besonderen Teil B der Prüfungsordnung vorgesehenen Zeitpunkt erbracht sein. Andernfalls erlöschen der Prüfungsanspruch und die Zulassung zum Studium, es sei denn, die Fristüberschreitung ist vom Studierenden nicht zu vertreten. Für Studierende mit Behinderung oder chronischer Erkrankung legt der Prüfungsausschuss auf Antrag individuell angemessene Fristen fest.
- (4) Die Prüfungsleistungen für die Abschlussprüfung sind spätestens drei Studiensemester nach dem in der Prüfungsordnung für die Abschlussprüfung festgelegten Zeitpunkt zu erbringen. Absatz 3 Sätze 2 und 3 gelten entsprechend.
- (5) Die Teilnahmeveraussetzungen an dem Projekt „Erfolgreich starten“ legt der Senat durch Satzung fest. Für Studierende, welche im Rahmen dieses Projektes die Prüfungsleistungen des ersten Fachsemesters innerhalb von zwei Studiensemestern ablegen, verlängert sich die Grundstudienzeit, die Höchststudienzeit sowie damit auch die Regelstudienzeit um ein Studiensemester. Die Aufteilung des Studienangebots des ersten Lehrplansemesters auf die beiden ersten Studiensemester und die zusätzlichen unterstützenden Studienangebote werden vom Prüfungsausschuss festgelegt und zu Beginn des Semesters durch Aushang bekannt gegeben. Die erfolgreiche Teilnahme an den zusätzlichen unterstützenden Studienangeboten ist für die Teilnehmer verpflichtend und Voraussetzung zur Zulassung für die korrespondierenden Prüfungsleistungen. Im Rahmen des Programmes „Erfolgreich starten“ legen die besonderen Bestimmungen des jeweiligen Studiengangs fest, wie die Prüfungsleistungen des ersten Fachsemesters auf die beiden Studiensemester zu

verteilen sind. Diese Prüfungen sind verbindlich zu absolvieren (Terminfach). Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss. Diese werden zu Beginn des Semesters per Aushang bekannt gegeben.

- (6) Für einzelne Prüfungsleistungen kann vorgesehen werden, dass diese zu dem in der Studien- und Prüfungsordnung angegebenen Zeitpunkt abgelegt werden müssen (Terminfach; Abk. Tf). Absatz 3 Sätze 2 und 3 gilt entsprechend. Die Möglichkeit der Prüfungswiederholung nach § 23 bleibt davon unberührt.
- (7) Der Anspruch auf Zulassung zu Prüfungsleistungen für die Prüfungen besteht nur für immatrikulierte Studierende. Im Fall der Exmatrikulation auf eigenen Antrag bleibt der Prüfungsanspruch für die Prüfungsleistungen „Bachelor-Thesis“ und „Kolloquium“ nach erfolgter Exmatrikulation ein Jahr bestehen. Absatz 3 Satz 3 gilt entsprechend. Eine letzte Prüfungsleistung, die erst innerhalb von acht Wochen des neuen Semesters abgenommen werden kann, kann der Studierende als „Externer Examenskandidat“ ablegen.
- (8) Auf Antrag einer Kandidatin sind die Mutterschutzfristen, wie sie im jeweils gültigen Gesetz zum Schutz der erwerbstätigen Mutter (MuSchG) festgelegt sind, entsprechend zu berücksichtigen. Dem Antrag sind die erforderlichen Nachweise beizufügen. Die Mutterschutzfristen hemmen jede Frist nach dieser Prüfungsordnung; die Dauer des Mutterschutzes wird nicht in die Frist eingerechnet. Gleichfalls sind die Fristen für die Elternzeit nach Maßgabe des jeweils gültigen Gesetzes über die Gewährung von Erziehungsgeld und Elternzeit (BErzGG) auf Antrag zu berücksichtigen. Der Kandidat muss spätestens vier Wochen vor dem Zeitpunkt, von dem ab er die Elternzeit antreten will, dem Prüfungsausschuss unter Beifügung der erforderlichen Nachweise schriftlich mitteilen, für welchen Zeitraum oder für welche Zeiträume er Elternzeit in Anspruch nehmen will. Der Prüfungsausschuss hat zu prüfen, ob die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen, die bei einem Arbeitnehmer einen Anspruch auf Elternzeit nach dem BErzGG auslösen würden, und teilt dem Kandidaten das Ergebnis sowie ggf. die neu festgesetzten Prüfungsfristen unverzüglich mit. Die Bearbeitungszeit für die Bachelor-Thesis kann nicht durch die Elternzeit gehemmt werden. Die gestellte Arbeit gilt als nicht vergeben. Nach Ablauf der Elternzeit erhält der Kandidat ein neues Thema.
- (9) Studierende, die mit einem Kind unter zehn Jahren, für das sie zu sorgen haben, oder pflegebedürftigen Familienangehörigen im selben Haushalt leben und diese überwiegend allein betreuen, sind berechtigt, einzelne Prüfungsleistungen und Hochschulprüfungen nach Ablauf der hierfür vorgesehenen Fristen abzulegen. Entsprechendes gilt für die Fristen zur Erbringung von Studienleistungen. Fristen für Wiederholungsprüfungen und terminlich gebundene Prüfungen können nur um bis zu zwei Semester verlängert werden. Die Berechtigung erlischt mit dem Ablauf des Semesters, in dem die in Satz 1 genannten Voraussetzungen ganz oder teilweise entfallen. Die Frist für das Erlöschen des Prüfungsanspruchs nach Abs. 3 und 4 beginnt mit dem Erlöschen der Berechtigung. Der Studierende hat die entsprechenden Nachweise vor Ablauf der Frist, die verlängert werden soll, zu führen; er ist verpflichtet, Änderungen in den Voraussetzungen unverzüglich mitzuteilen.
- (10) Der Prüfungsausschuss entscheidet in den Angelegenheiten der Abs. 1 bis 9.

§ 11 Prüfungsausschuss

- (1) Für die Organisation der Studien- und Prüfungsleistungen, der Prüfungen im Grundstudium und der Prüfungen im Hauptstudium sowie die durch die Studien- und Prüfungsordnung zugewiesenen weiteren Aufgaben ist für jeden Studiengang ein Prüfungsausschuss zuständig. Er hat einschließlich Studiendekan und Leiter des Praktikantenamts sieben Mitglieder. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt vier Jahre.
- (2) Der Vorsitzende, sein Stellvertreter, die weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie deren Stellvertreter werden von der Fakultät, dem der Studiengang zugeordnet ist, aus dem Kreis der Professoren dieser Fakultät und dem Kreis der Professoren anderer Fakultäten, die in dem Studiengang regelmäßig Lehrveranstaltungen abhalten, durch den Fakultätsrat bestellt. Der Studiendekan und der Leiter des Praktikantenamts sind von Amts wegen Mitglieder des Prüfungsausschusses. Andere Professoren, Lehrbeauftragte, Lehrkräfte für besondere Aufgaben sowie Mitarbeiter der Hochschulverwaltung können

beratend hinzugezogen werden. Der Vorsitzende führt im Regelfall die Geschäfte des Prüfungsausschusses. Der Prüfungsausschuss kann dem Vorsitzenden oder einem anderen Mitglied des Prüfungsausschusses die Zuständigkeit der Anerkennung von Studienzeiten und Studien- und Prüfungsleistungen übertragen. In Zweifelsfällen, bei denen kein Einvernehmen hergestellt werden konnte, muss der Prüfungsausschuss entscheiden. In Angelegenheiten, deren Dringlichkeit es ausschließt, dass der Prüfungsausschuss in einer kurzfristig einberufenen Sitzung oder im Umlaufverfahren entscheidet, entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses und informiert die übrigen Mitglieder des Prüfungsausschusses hierüber unverzüglich.

- (3) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Studien- und Prüfungsordnung eingehalten werden. Er unterstützt die Arbeit der Studienkommission der Fakultät. Er berichtet regelmäßig über die Entwicklung der Studien- und Prüfungszeiten einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Bachelor-Thesis sowie über die Verteilung der Fach- und Gesamtnoten. Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform des Studienplanes und der Studien- und Prüfungsordnung. Der Prüfungsausschuss kann bestimmte der ihm obliegenden Aufgaben auf den Vorsitzenden übertragen.
- (4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreter haben das Recht, bei der Abnahme der Prüfungsleistungen teilzunehmen.
- (5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreter unterliegen der Amtverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (6) Zur Unterstützung des Prüfungsausschusses besteht ein zentrales Prüfungsamt in der Hochschulverwaltung.

§ 12 Zuständigkeiten

- (1) Der Prüfungsausschuss ist unter anderem zuständig für Entscheidungen über:
 1. die Folgen von Verstößen gegen Prüfungsvorschriften (§ 21),
 2. das Bestehen und Nichtbestehen (§ 22) sowie die Zulassung zu einer zweiten Wiederholungsprüfung (§ 23) und die Genehmigung von Fristüberschreitungen (§ 10),
 3. die Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen (§ 6),
 4. die Bestellung der Prüfer und Beisitzer (§ 13),
 5. die Festlegung der Prüfungstermine.
- (2) Zeugnisse werden vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und vom Dekan unterschrieben. In Vertretung kann der Stellvertreter des Prüfungsausschussvorsitzenden bzw. für den Dekan alle Prodekanen mit dem Zusatz „In Vertretung“ innerhalb ihrer Amtszeit unterschreiben. Die Zeugnisse werden mit dem großen Siegel (Stempel) der Hochschule versehen.

§ 13 Prüfer und Beisitzer

- (1) Studienbegleitende Prüfungsleistungen werden in der Regel von dem jeweiligen Dozenten abgenommen. Zur Abnahme von Prüfungsleistungen, die nicht studienbegleitend in Verbindung mit den Lehrveranstaltungen durchgeführt werden, sind in der Regel nur Professoren befugt. Akademische Mitarbeiter und Lehrbeauftragte können durch den Prüfungsausschuss zu Prüfern bestellt werden, soweit Professoren nicht als Prüfer zur Verfügung stehen.
- (2) Zur Abnahme von Prüfungen können durch den Prüfungsausschuss auch in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen bestellt werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.
- (3) Die zu prüfende Person kann für die Bachelor-Thesis und die mündlichen Prüfungsleistungen den Prüfer oder eine Gruppe von Prüfern vorschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Anspruch.
- (4) Die Namen der Prüfer sollen rechtzeitig bekannt gegeben werden.
- (5) Zum Prüfer oder Beisitzer wird nur bestellt, wer mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzt.
- (6) Für die Prüfer und die Beisitzer gilt § 11 Abs. 5 entsprechend.

§ 14 Fachliche Voraussetzungen für das Ablegen von Prüfungen

- (1) Im Besonderen Teil B werden Art und Zahl der Studien-, Prüfungsvor- und Prüfungsleistungen bestimmt, die als Voraussetzung für die Zulassung zu den Fachprüfungen im Grundstudium zu erbringen sind. Zu den Voraussetzungen gehört auch ein gegebenenfalls nach § 2 Abs. 1 vorgeschriebenes Vorpraktikum.
- (2) Die Studien- und Prüfungsleistungen der Prüfungen im Hauptstudium kann nur ablegen, wer in dem Studiengang, in dem die Prüfung abgelegt werden soll, die Prüfungen im Grundstudium an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland bestanden oder gemäß § 6 angerechnete Prüfungsleistungen erbracht hat, wobei insgesamt maximal 12 der für die Prüfungen im Grundstudium erforderlichen ECTS-Punkte fehlen dürfen. In Ausnahmefällen können nach einem Beratungsgespräch mit dem Studierenden und mit Zustimmung des Prüfungsausschusses Studien- und Prüfungsleistungen der Prüfungen im Hauptstudium auch dann abgelegt werden, wenn zum vollständigen Abschließen der Prüfungen im Grundstudium mehr als 12 ECTS-Punkte fehlen.
- (3) Im Besonderen Teil B werden Art und Zahl der Studien-, Prüfungsvor- und Prüfungsleistungen bestimmt, die als Voraussetzung für die Zulassung zu Prüfungen im Hauptstudium zu erbringen sind.

§ 15 Zulassung zu Prüfungen

Die Zulassung zu einer Prüfungsvorleistung bzw. Prüfungsleistung darf nur abgelehnt werden, wenn

1. die in § 14 genannten Voraussetzungen ganz oder teilweise nicht erfüllt sind oder
2. die Unterlagen unvollständig sind oder
3. in demselben oder einem ähnlichen Studiengang eine nach der Studien- und Prüfungsordnung erforderliche studienbegleitende Prüfungsleistung oder eine Prüfung im Grundstudium oder im Hauptstudium endgültig nicht bestanden wurde oder
4. der Prüfungsanspruch nach § 10 erloschen ist.

§ 16 Prüfungsleistungen und Nachteilsausgleich

- (1) Die Prüfungsleistungen werden in der Regel während der Prüfungszeit außerhalb der Vorlesungszeit des Semesters erbracht. Werden zusätzliche Termine für Wiederholungsprüfungen außerhalb der regulären Prüfungszeit angeboten, gibt die jeweilige Fakultät diese rechtzeitig bekannt.
Prüfungsleistungen werden nach Maßgabe der Bestimmungen im Besonderen Teil B in folgender Art erbracht: Mündliche Prüfung, Referat, Klausur, Laborarbeit, Studienarbeit, Entwurf, Übung, Praktische Arbeit, Test, elektronische Prüfung, Bachelor-Thesis.
Bei jährlicher Studienplatzbesetzung besteht kein Anspruch auf Wiederholung von in zugeordneten Fachsemestern zu erbringenden betreuungsintensiven Entwürfen, praktischen Arbeiten und Seminaren. Lehrveranstaltungen müssen in diesen Fällen nicht angeboten werden. Die semesterweise Wiederholung der Prüfungsabnahme in der Prüfungszeit wird gewährleistet.
- (2) Macht jemand glaubhaft, dass wegen länger andauernder oder ständiger Behinderung oder chronischer Erkrankung es nicht möglich ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses gestattet, die Prüfungsleistung innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen Attests verlangt werden. Entsprechendes gilt für Studienleistungen und Prüfungsvorleistungen.

§ 17 Mündliche Prüfungsleistungen

- (1) Durch mündliche Prüfungsleistungen sollen die Studierenden nachweisen, dass sie die Zusammenhänge des Prüfungsgebiets erkennen und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermögen. Ferner soll festgestellt werden, ob sie über die in der jeweiligen Lehrveranstaltung zu vermittelnden Kompetenzen verfügen.

- (2) Mündliche Prüfungsleistungen werden vor mindestens zwei Prüfern (Kollegialprüfung) oder vor einem Prüfer in Gegenwart eines Beisitzers (§ 13) als Gruppenprüfung oder als Einzelprüfung abgelegt.
- (3) Die Zeit zur Erbringung der mündlichen Prüfungsleistung wird im Besonderen Teil B festgelegt. Sie darf 20 Minuten pro geprüfter Person nicht unterschreiten.
- (4) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfungsleistungen sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis ist den geprüften Personen im Anschluss an die mündlichen Prüfungsleistungen bekannt zu geben.
- (5) Studierende, die sich in einem späteren Prüfungstermin der gleichen Fachprüfung unterziehen wollen, sollen nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörende zugelassen werden, es sei denn, eine zu prüfende Person widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich jedoch nicht auf die Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse.

§ 18 Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten

- (1) In den Klausurarbeiten und sonstigen schriftlichen Arbeiten sollen die Studierenden nachweisen, dass sie in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden ihres Fachs Aufgaben lösen und Themen bearbeiten können. Durch die Klausur soll ferner festgestellt werden, ob sie über die in der jeweiligen Lehrveranstaltung zu vermittelnden Kompetenzen verfügen. In den Klausurarbeiten können Themen zur Auswahl gestellt werden. Klausurprüfungen können auch rechnergestützt durchgeführt werden.
- (2) Prüfungsleistungen, die als Klausurarbeiten oder sonstige schriftliche Arbeiten lehrveranstaltungsübergreifend zu erbringen sind, werden in der Regel von zwei Prüfern bewertet. Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten.
- (3) Die Dauer der Klausurarbeiten und sonstigen Arbeiten wird im Besonderen Teil B festgelegt.
- (4) Bei Prüfungen und Prüfungsteilen im Antwortwahlverfahren („multiple choice“) bewertet derselbe Prüfer alle erbrachten Leistungen. Vor dem Prüfungstermin erfolgt weder eine Zuordnung von Punktwerten zu Noten noch eine Festlegung von Bewertungsmaßstäben. Für eine ganz oder teilweise falsch oder nicht bearbeitete Aufgabe dürfen in der Gesamtbewertung keine Punkte abgezogen werden.

§ 19 Bewertung der Prüfungsleistungen; Bildung der Noten

- (1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung der jeweiligen Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1 = Sehr gut	= eine hervorragende Leistung
2 = Gut	= eine Leistung, die erheblich über dem Durchschnitt liegt
3 = Befriedigend	= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
4 = Ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
5 = Nicht ausreichend	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen werden die einzelnen Noten auf Zwischenwerte verändert, die um $\pm 0,3$ von ganzzahligen Noten abweichen; die Noten 0,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen. Notenwerte von 4,1 bis 4,5 ergeben die Note 4,3.

- (2) Werden Teile einer Prüfungsleistung von unterschiedlichen Prüfern bewertet, errechnet sich die Note aus der gewichteten Gesamtpunktzahl der zugehörigen Prüfungsteilleistungen. Der Besondere Teil B kann vorsehen, dass jede Teilprüfung bestanden werden muss. Besteht eine Fachprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, errechnet sich die Fachnote aus dem gewichteten Durchschnitt der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen, wobei die Ergebnisse der einzelnen Prüfungsleistungen mit einer Genauigkeit von einer Dezimale (alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen) bei der Bildung des

SPO Bachelorstudiengänge Teil A

Durchschnitts eingehen. Dabei wird den Noten einzelner Prüfungsleistungen entsprechend der Regelung im Besonderen Teil B ein besonderes Gewicht beigemessen.

- (3) Die Note lautet:

Bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,5	=	sehr gut
Bei einem Durchschnitt von 1,6 bis einschließlich 2,5	=	gut
Bei einem Durchschnitt von 2,6 bis einschließlich 3,5	=	befriedigend
Bei einem Durchschnitt von 3,6 bis einschließlich 4,0	=	ausreichend
Bei einem Durchschnitt ab 4,1	=	nicht ausreichend

- (4) Neben der Benotung unter Verwendung der Skala in Absatz 1 und 3 wird im Diploma Supplement eine prozentuale Notenverteilung in Bezug auf die letzten 4 Semester in folgender Weise angegeben, wobei die Vergleichskohorte mindestens 50 Absolventen beinhaltet soll:

Durchschnitt bis einschließlich 1,3:	$x_1 \%$
Durchschnitt bis einschließlich 1,5:	$x_2 \%$
Durchschnitt bis einschließlich 1,7:	$x_3 \%$
Durchschnitt bis einschließlich 2,0:	$x_4 \%$
Durchschnitt bis einschließlich 2,3:	$x_5 \%$

usw.

Außerdem wird der Gesamtdurchschnitt der Kohorte angegeben.

§ 20 Prüfungsan- und -abmeldung; Onlineverfahren

- (1) Die Teilnahme an einer Prüfung setzt die rechtzeitige Anmeldung zu dieser Prüfung voraus. Die Anmeldung der Studierenden zu allen im jeweiligen Semester vorgesehenen Prüfungen in Pflichtfächern und zu noch nicht abgelegten bzw. nicht bestandenen Prüfungen aus vorangegangenen Semestern gilt als automatisch erfolgt. Ein Rücktritt von einer Prüfung ist nur durch fristgerechte Abmeldung möglich. Für Wiederholungsprüfungen finden hierzu § 21 und § 23 Anwendung.
- (2) Wahlpflicht- und Zusatzfächer sowie nicht automatisch erfasste Prüfungsfächer müssen in der Anmeldezeit durch die Studierenden selbst eingetragen werden.
- (3) Die Abmeldung von Prüfungen muss so erfolgen, dass zwischen dem Tag der Abmeldung und dem Tag der Prüfung mindestens ein Kalendertag liegt. Die Abmeldung erfolgt im Onlineverfahren.
- (4) Die verbindlichen Fristen für die Anmeldung zu Prüfungsleistungen, Wahlpflicht- und Zusatzfächern sowie für die Eintragung der Noten wird vom Senat im Terminplan pro Semester festgelegt. Zusätzliche Zwischenprüfungen werden in der jeweiligen Fakultät zu Beginn des Semesters bekannt gegeben.
- (5) Zu Wiederholungsprüfungen im praktischen Studiensemester erfolgt keine automatische Anmeldung.

§ 21 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn ein Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt wird oder wenn jemand nach Ablauf der Abmeldefrist ohne triftigen Grund zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.
- (2) Der für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachte Grund muss unverzüglich beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit ist ein ärztliches Attest mit einem aussagekräftigen Befund und in Zweifelsfällen ein Attest eines von der Hochschule benannten Amtsarztes vorzulegen. Soweit die Einhaltung von Fristen für die Prüfungsan- und -abmeldung, die Wiederholung von Prüfungen sowie die Gründe für das Versäumnis von Prüfungsleistungen betroffen sind, steht der Krankheit der/des Studierenden die Krankheit eines von ihm/ihr zu versorgenden Kindes gleich.

- (3) Versucht jemand, das Ergebnis seiner Prüfungsleistung oder der eines anderen durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Wer den ordnungsgemäßen Ablauf des Prüfungstermins stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtsführenden von der weiteren Teilnahme ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die Personen, die das eigene Prüfungsergebnis oder das von anderen durch Täuschung zu beeinflussen versuchen, vom Erbringen weiterer Prüfungsleistungen des aktuellen Fachsemesters ausschließen.
- (4) Die von der Entscheidung betroffene Person kann innerhalb einer Frist von einem Monat verlangen, dass die Entscheidungen nach Absatz 3 vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Belastende Entscheidungen sind ihr unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 22 Bestehen und Nichtbestehen

- (1) Eine Fachprüfung ist bestanden, wenn die Fachnote mindestens „ausreichend“ (4,0) ist und die notwendigen Studienleistungen sowie Prüfungsvorleistungen erfolgreich erbracht worden sind. In den im Besonderen Teil B bestimmten Fällen ist eine Fachprüfung mit mehreren Prüfungsleistungen nur bestanden, wenn die alle dort gekennzeichneten Prüfungsleistungen ($\leq 4,0$) jeweils mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet wurden oder im speziellen Textteil der Prüfungsordnung dies so geregelt ist.
- (2) Die Prüfungen im Grundstudium sind bestanden, wenn sämtliche dazu gehörigen Fachprüfungen bestanden sind. Die Prüfungen im Hauptstudium sind bestanden, wenn das im Hauptstudium vorgesehene praktische Studiensemester erfolgreich abgeschlossen ist, sämtliche Fachprüfungen des Hauptstudiums bestanden sind und die Bachelor-Thesis sowie ggf. das Kolloquium mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet wurden. Das Bachelorstudium ist insgesamt endgültig nicht bestanden, wenn mindestens eine Fachprüfung, die Bachelor-Thesis und/oder das Kolloquium nicht bestanden wurde oder als nicht bestanden gilt und keine Wiederholungsmöglichkeit mehr besteht.
- (3) Wurde eine Fachprüfung nicht bestanden oder wurde die Bachelor-Thesis oder ggf. das Kolloquium schlechter als „ausreichend“ (4,0) bewertet, so wird dies der geprüften Person bekannt gegeben. Sie muss auch Auskunft darüber erhalten, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang und in welcher Frist die Fachprüfung, die Bachelor-Thesis bzw. ggf. das Kolloquium wiederholt werden kann.

Wurden Prüfungen im Grundstudium oder Prüfungen im Hauptstudium nicht bestanden, wird auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung eine Bescheinigung vom Prüfungsamt ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen lässt, dass Prüfungen im Grundstudium oder Prüfungen im Hauptstudium nicht bestanden wurden.

Die Studierenden können im Onlinesystem der Hochschule ein Notenblatt mit allen Studienleistungen und ein Notenblatt nur mit den bestandenen Studienleistungen ausdrucken. Einen Monat nach Vorlesungsbeginn gelten die bis zu diesem Zeitpunkt verbuchten Noten als bestandskräftig festgestellt, es sei denn, dass Fehler bei der Bewertung schriftlich beim Prüfungsausschuss glaubhaft gemacht werden.

§ 23 Wiederholung der Fachprüfungen

- (1) Nicht bestandene Prüfungsleistungen können einmal wiederholt werden. Die Wiederholung einer bestandenen Prüfungsleistung ist nicht zulässig. Fehlversuche in gleichen oder vergleichbaren Studiengängen an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland können angerechnet werden. Die Entscheidung hierüber trifft der jeweilige Prüfungsausschuss. Die Wiederholungsprüfung muss zum nächst möglichen Termin, der innerhalb der regulären Prüfungszeiten der Hochschule vorgesehen ist, abgelegt werden. Für die automatische Prüfungsanmeldung gilt § 20 Abs. 5. Wird die Frist für die Durchführung der Wiederholungsprüfung versäumt, erlöschen der Prüfungsanspruch und die Zulassung zum Studium, es sei denn, das Versäumnis ist von der zu prüfenden Person nicht zu vertreten.

SPO Bachelorstudiengänge Teil A

Die Exmatrikulation, auch nach § 10 Abs. 3 (Fristüberschreitung) dieser Prüfungsordnung, wird dann mit sofortiger Wirkung von Amts wegen vollzogen, mit dem Datum der Bestandskraft des Ausschlussbescheides.

- (2) Der Prüfungsausschuss kann die zweite Wiederholung einer Prüfungsleistung zulassen, wenn die bisherigen Studienleistungen insgesamt die Erwartung begründen, dass das Studium erfolgreich abgeschlossen werden kann und nachgewiesen ist, dass infolge außergewöhnlicher Umstände vor oder während der Wiederholungsprüfung ein besonderer Härtefall vorliegt. Absatz 1 Sätze 5 ff. gilt entsprechend.
- (3) Wird die erste oder zweite Wiederholungsprüfung mit der Note 4,3 abgeschlossen, findet auf Antrag des / der Studierenden eine mündliche Ergänzungsprüfung zur nicht bestandenen Prüfung statt. Die mündlichen Ergänzungsprüfungen werden von mindestens zwei Personen abgenommen, von denen eine ein/e akademische/r Mitarbeiter/in sein kann, der / die eine durch die Prüfung festzustellende oder gleichwertige Qualifikation besitzt. Über die genaue Besetzung und über den Prüfungsvorsitz entscheidet der Prüfungsausschuss. Den Prüfungsvorsitz hat in der Regel ein/e Professor/in inne. Der Antrag muss einem der Prüfer spätestens eine Woche nach Bekanntgabe des Resultats der nicht bestandenen Prüfungsleistung vorgelegt werden. Der Zeitpunkt der Ergänzungsprüfung wird durch die Prüfer festgelegt und liegt frühestens eine Woche nach Bekanntgabe des Resultats, spätestens aber zwei Wochen nach Vorlesungsbeginn des folgenden Studiensemesters. Die mündlichen Zusatzprüfungen dauern 20 bis 30 Minuten. Das Ergebnis der mündlichen Zusatzprüfung kann nur „ausreichend“ (4,0) oder „nicht bestanden“ sein.
- (4) Nicht bestandene Prüfungen in Wahlpflicht- und Zusatzfächern werden nicht automatisch angemeldet. Sie können durch bestandene Prüfungen in anderen Wahlpflichtfächern kompensiert werden.

§ 24 Ausgabe und Bearbeitungszeit der Bachelor-Thesis

- (1) Die Bachelor-Thesis ist eine Prüfungsarbeit. Sie soll zeigen, dass innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem Fachgebiet selbstständig und nach wissenschaftlichen Methoden bearbeitet werden kann. Das Thema der Bachelor-Thesis ist frühestens nach Abschluss des vorletzten Studiensemesters und spätestens drei Monate nach Abschluss aller Fachprüfungen auszugeben. Ausnahmen von dieser Regelung kann der Prüfungsausschuss zulassen.
- (2) Die Ausgabe der Bachelor-Thesis erfolgt über den Prüfungsausschuss. Thema und Zeitpunkt sind aktenkundig zu machen. Die Studierenden können Themenwünsche äußern. Auf Antrag wird vom Prüfungsausschuss die rechtzeitige Ausgabe der Bachelor-Thesis veranlasst.
- (3) Die Bachelor-Thesis kann auch in Form einer Gruppenarbeit erbracht werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Gruppenmitglieder aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Abs. 1 erfüllt sind. Der Titel der einzelnen Bachelor-Thesis muss eine Unterscheidung ermöglichen.
- (4) Der Bearbeitungszeitraum für die Bachelor-Thesis beträgt 4 Monate. Die Bearbeitungsdauer kann kürzer sein. Soweit es zur Gewährleistung gleicher Prüfungsbedingungen oder aus Gründen, die von der zu prüfenden Person nicht zu vertreten sind, erforderlich ist, kann die Bearbeitungszeit um bis zu zwei Monate verlängert werden; die Entscheidung darüber trifft der Prüfungsausschuss auf Antrag auf der Grundlage einer Stellungnahme des Betreuers. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Bachelor-Thesis sind vom Betreuer so zu begrenzen, dass die Frist zur Bearbeitung der Bachelor-Thesis eingehalten werden kann.

§ 25 Abgabe und Bewertung der Bachelor-Thesis

- (1) Die Bachelor-Thesis ist fristgemäß bei den Prüfern abzugeben; der Abgabepunkt ist in der Fakultät aktenkundig zu machen. Bei der Abgabe ist schriftlich zu versichern, dass die Arbeit – bei einer Gruppenarbeit der entsprechend gekennzeichnete Anteil der Arbeit –

selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden.

- (2) Die Bachelor-Thesis ist von zwei Prüfern zu bewerten. Einer der Prüfer ist der Hauptreferent der Bachelor-Thesis. Der Hauptreferent muss Professor der Hochschule Karlsruhe oder des betreffenden Studiengangs sein. Der zweite Prüfer kann auch eine in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Person sein, die selbst mindestens die im jeweiligen Studiengang festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzt. Die Prüfer können bei der Bewertung von extern durchgeführten Abschlussarbeiten den externen Betreuer als beratendes Mitglied hinzuziehen. Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten.
- (3) Die Bachelor-Thesis kann bei einer Bewertung, die schlechter als „ausreichend“ (4,0) ist, einmal wiederholt werden; eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen. Die Ausgabe eines neuen Themas ist innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach der Bekanntgabe des Nichtbestehens schriftlich beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu beantragen. Wird die Antragsfrist versäumt, erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, das Versäumnis ist von der zu prüfenden Person nicht zu vertreten.

§ 26 Ungültigkeit von Prüfungsleistungen

- (1) Hat die zu prüfende Person bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann die Note der Prüfungsleistung berichtigt werden. Gegebenenfalls kann die Fachprüfung für „nicht ausreichend“ (5,0) erklärt werden. Entsprechendes gilt für die Bachelor-Thesis sowie das Kolloquium. Das ausgehändigte Zeugnis und die Urkunde werden damit ungültig. § 21 Abs. 4 gilt entsprechend.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Abnahme einer Fachprüfung nicht erfüllt, ohne dass die zu prüfende Person hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Fachprüfung geheilt. Wurde vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, dass die Fachprüfung abgelegt werden konnte, so kann die Fachprüfung für „nicht ausreichend“ (5,0) und damit nicht bestanden erklärt werden.
- (3) Vor einer Entscheidung ist dem Studierenden Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Zeugnis ist auch die Bachelorurkunde einzuziehen, wenn die Prüfung aufgrund einer Täuschung für nicht bestanden erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Zeugnisses ausgeschlossen.
- (5) Die Entscheidung in Fällen nach Abs. 1 bis 4 trifft der zuständige Prüfungsausschuss.

§ 27 Einsicht in die Prüfungsakten und Bekanntgabe von Bescheiden

- (1) Innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird der geprüften Person auf Antrag in angemessener Form und Frist Einsicht in ihre schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten und in die Prüfungsprotokolle gewährt; § 29 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes bleibt unberührt.
- (2) Bescheide, die nicht der Zustellung bedürfen, werden mittels Versands an die Hochschulemailadresse des Studierenden bekanntgegeben. Während der Testphase bis einschließlich 31.07.2016 erfolgt der Versand eventuell zusätzlich oder ausschließlich per Post.

III. Abschnitt Studienabschluss

§ 28 Bildung der Gesamtnote für die Prüfungen im Grund- und Hauptstudium und Zeugnisse

- (1) Die Gesamtnote für die Prüfungen im Grund- bzw. Hauptstudium wird gemäß den Vorgaben im Besonderen Teil B der Prüfungsordnung gebildet. Bei der Durchschnittsbildung

- wird keine Rundung durchgeführt und nur die erste Dezimale hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.
- (2) Bei überragenden Leistungen (Gesamtnote mindestens 1,3) wird das Gesamturteil „mit Auszeichnung bestanden“ erteilt.
 - (3) Über die bestandenen Prüfungen im Grund- bzw. Hauptstudium wird jeweils möglichst innerhalb von vier Wochen nach Bestehen der letzten Prüfung ein Zeugnis von Amts wegen oder auf Antrag ausgestellt. Das Zeugnis des Hauptstudiums enthält den Vor- und Zunamen, Geburtstag und Geburtsort, den Studiengang, den Hochschulgrad, das Abschlussdatum, die ausgeschriebene und als Dezimalwert als Klammerzusatz ermittelte Gesamtnote des Studiums auf der Vorderseite. In das Zeugnis über die Prüfungen im Hauptstudium werden außerdem Thema und Note der Bachelor-Thesis aufgenommen. Die Noten sind mit dem nach § 19 Abs. 2 ermittelten Dezimalwert als Klammerzusatz zu versehen. Im Zeugnis über die Zwischenprüfung wird der Studiengang angegeben, in dem das Grundstudium abgeschlossen wurde. Im Zeugnis über die Prüfungen im Hauptstudium sind alle Fachprüfungen sowie gegebenenfalls – auf Antrag – das Ergebnis der Fachprüfungen in den Zusatzfächern aufzunehmen. Weiterhin soll auf der Rückseite des Zeugnisses erkennbar ausgewiesen werden, wenn Prüfungsleistungen im Rahmen von Doppelabschlussabkommen übernommen worden sind.
 - (4) Die Zeugnisse tragen als Abschlussdatum das Datum des Tages, an dem die jeweils letzte Prüfungsleistung erbracht wurde.
 - (5) Dem Zeugnis ist ein Diploma Supplement in deutscher und in englischer Sprache anzufügen. Das Diploma Supplement beschreibt den zugrunde liegenden Hochschulabschluss und die Inhalte des absolvierten Studiengangs einschließlich individueller Schwerpunkte. Das Diploma Supplement wird vom Prüfungsausschussvorsitzenden oder dessen Stellvertreter des jeweiligen Semesters unterschrieben und mit dem Siegel (Stempel) versehen.

§ 29 Bachelorgrad und Bachelorurkunde

- (1) Die Hochschule Karlsruhe – Technik und Wirtschaft verleiht nach bestandenen Prüfungen im Hauptstudium folgende Bachelorgrade:

Studiengang	Abschlussgrad mit fachlicher Ausrichtung	Abkürzung
Architektur	Bachelor of Arts	B.A.
Bauingenieurwesen	Bachelor of Engineering	B.Eng.
Bauingenieurwesen Trinational	Bachelor of Engineering	B.Eng.
Baumanagement und Baubetrieb	Bachelor of Engineering	B.Eng.
Infrastructure Engineering	Bachelor of Engineering	B.Eng.
Elektrotechnik – Automatisierungstechnik	Bachelor of Engineering	B.Eng.
Elektrotechnik – Energietechnik und Erneuerbare Energien	Bachelor of Engineering	B.Eng.
Elektrotechnik – Informationstechnik	Bachelor of Engineering	B.Eng.
Elektrotechnik – Sensorik	Bachelor of Engineering	B.Eng.
Geoinformationsmanagement	Bachelor of Science	B.Sc.
Geodäsie und Navigation	Bachelor of Science	B.Sc.
Informatik	Bachelor of Science	B.Sc.
Medien- und Kommunikationsinformatik	Bachelor of Science	B.Sc.
International Management	Bachelor of Science	B.Sc.
KulturMediaTechnologie	Bachelor of Arts	B.A.

SPO Bachelorstudiengänge Teil A

Fahrzeugtechnologie	Bachelor of Engineering	B.Eng.
Maschinenbau	Bachelor of Engineering	B.Eng.
Mechatronik	Bachelor of Engineering	B.Eng.
Technische Redaktion / Kommunikation und Medienmanagement	Bachelor of Arts	B.A.
Verkehrssystemmanagement	Bachelor of Engineering	B.Eng.
Wirtschaftsinformatik	Bachelor of Science	B.Sc.
Wirtschaftsingenieurwesen	Bachelor of Science	B.Sc.

- (2) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird die Bachelorurkunde mit dem Abschlussdatum des Zeugnisses ausgehändigt. In der Bachelorurkunde wird die Verleihung des Bachelorgrads beurkundet. Die Urkunde enthält ferner den Vor- und Zunamen, Geburtstag und Geburtsort, den Studiengang und das Abschlussdatum. Sie wird vom Rektor bzw. in dessen Vertretung von einem Prorektor unterzeichnet und mit dem Prägesiegel der Hochschule Karlsruhe – Technik und Wirtschaft versehen.

B. Besonderer Teil B

Die fachspezifischen Bestimmungen für die einzelnen Bachelorstudiengänge sind jeweils in einem Besonderen Teil B geregelt.

C. Schlussbestimmungen

§ 50 Inkrafttreten

Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Karlsruhe, 03.02.2016

Der Rektor
gez.

Professor Dr. Karl-Heinz Meisel

Nachweis der öffentlichen Bekanntmachung

Zur Beurkundung

Ausgehängt am: 04.02.2016

Abgehängt am: 19.02.2016

Im Intranet veröffentlicht am: 04.02.2016

Daniela Schweitzer
Kanzlerin